

**Ausgabe 24 – 25.11.2021**

**Ludwigshafener Hochschulanzeiger**

**Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen**

**Inhaltsübersicht:**

**Seite 2:** Spezielle Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegepädagogik der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

**Seite 10:** Impressum

Aufgrund § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Absatz 2 Nr. 2 HochSchG in der Fassung vom 23.09.2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. 2021, S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV – Sozial- und Gesundheitswesen – der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am 27.10.2021 die Spezielle Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegepädagogik erlassen. Diese hat das Präsidium der Hochschule am 22.11.2021 gem. § 7 Absatz 3 Satz 2 HochSchG genehmigt, nachdem der Senat am 17.11.2021 gem. § 76 Absatz 2 Nr. 6 HochSchG dazu Stellung genommen hat. Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht.

## **Spezielle Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegepädagogik der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen**

vom 22.11.2021

### **Inhaltsverzeichnis**

*Die vorliegende Spezielle Prüfungsordnung nimmt zu folgenden Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (im Folgenden: APO) vom 13.06.2014 ausführende bzw. ergänzende studienangesspezifische Regelungen vor:*

#### *Erster Abschnitt: Geltungsbereich*

§ 1 Geltungsbereich (§ 1 APO)

#### *Zweiter Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen*

§ 2 Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 2 APO)

#### *Dritter Abschnitt: Aufbau und Abschluss*

§ 3 Aufbau und Dauer des Studiums (§ 4 APO)

§ 4 Leistungspunktsystem (§ 6 APO)

§ 5 Akademischer Grad (§ 7 APO)

#### *Vierter Abschnitt: Prüfungsverfahren*

§ 6 Prüfungsorganisation (§ 11 APO)

§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15 APO)

§ 8 Prüfungsarten (§ 15 APO)

§ 9 Schriftliche Abschlussarbeit (§ 18 APO)

§ 10 Bildung der Gesamtnote (§ 19 APO)

#### *Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen*

§ 11 Änderungen

§ 12 Inkrafttreten

§ 13 Übergangsbestimmungen

Anlage 1 zur Speziellen Prüfungsordnung: Studienverlaufsplan, Prüfungsgebiete, Wahlpflichtoptionen, Leistungspunkte (LP) und Arten der Modulprüfungen

**Erster Abschnitt:  
Geltungsbereich**

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für den Bachelorstudiengang Pflegepädagogik gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (APO) vom 13.06.2014 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die vorliegende Spezielle Prüfungsordnung enthält studiengangsspezifische Regelungen für das Prüfsystem dieses Studiengangs, die die Bestimmungen der unter Abs. 1 genannten Ordnung ausführen und ergänzen.

**Zweiter Abschnitt:  
Zugangsvoraussetzungen**

**§ 2 Weitere Zugangsvoraussetzungen**

Weitere Zugangsvoraussetzung für das Studium ist zusätzlich zu den in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung genannten Voraussetzungen:

Eine Urkunde, die zur Führung der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann, Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerin bzw. Altenpfleger oder Hebamme bzw. Entbindungspfleger berechtigt oder vergleichbare Abschlüsse.

**Dritter Abschnitt:  
Aufbau und Abschluss**

**§ 3 Aufbau und Dauer des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sechs Semester.
- (2) Der durchgängig modularisierte Studiengang umfasst insgesamt 14 Module. Anlage 1 dieser Ordnung bestimmt u.a. die Verteilung dieser Module auf die einzelnen Studiensemester (Studienverlaufsplan), die Dauer dieser Module, die jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen, die Anzahl der mit der erfolgreich bestandenem Modulprüfung zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) sowie die Art und Form der Modulprüfungen.
- (3) Der Studiengang beinhaltet ein Praktisches Studiensemester (Modul 13). Das Praktische Studiensemester dauert 16 Wochen. Auf Antrag, über den das Praxisreferat entscheidet, kann das praktische Studiensemester im Sinne eines Teilzeitpraktikums bis zu Vorlesungsbeginn des anschließenden Semesters entsprechend verlängert werden.

**§ 4 Leistungspunktsystem**

- (1) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 210 Leistungspunkte zu erbringen. Darin eingerechnet sind die Leistungspunkte, die mit der erfolgreich abgeschlossenen schriftlichen Abschlussarbeit (§ 9 dieser Ordnung) erworben werden, sowie die Leistungspunkte, die für den erfolgreichen Abschluss der Erstausbildung auf das Studium angerechnet werden.
- (2) Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

## § 5 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

### Vierter Abschnitt: Prüfungsverfahren

## § 6 Prüfungsorganisation

- (1) § 14 Abs. 3 APO findet keine Anwendung.
- (2) Die Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems ist im Studiengang vorgesehen (§ 12 APO).

## § 7 Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Das Prüfungssystem des Studiengangs sieht neben benoteten Prüfungsleistungen, die in die Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs einfließen, auch Studienleistungen vor, die nicht in die Berechnung der Gesamtnote eingehen.
- (2) Studienleistungen sind in Anforderungen und Verfahren mit Prüfungsleistungen vergleichbar, diese werden in Anlehnung an § 19 APO mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet.
- (3) Die Anlage 1 dieser Ordnung weist aus, welche Module mit einer Prüfungsleistung und welche mit einer Studienleistung abschließen.
- (4) Wiederholungsprüfungen sind, abweichend von § 21 Abs. 2 APO, spätestens 2 Semester nach dem Nichtbestehen wahrzunehmen, andernfalls gilt die entsprechende Prüfung als ein weiteres Mal mit „nicht ausreichend“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

## § 8 Prüfungsarten

Diese Ordnung sieht neben den in § 15 APO aufgeführten Prüfungsarten die folgenden fachspezifischen Prüfungsarten vor:

- a. **Essay:** In einem Essay wird eine spezifische Fragestellung eines Moduls bzw. eines Teilmoduls (eine oder mehrere modulintegrierte Lehrveranstaltungen) schriftlich erörtert (Umfang: max. 6 Seiten).
- b. **Portfolio:** Die Portfolioprüfung ist eine lehrveranstaltungsbegleitende schriftliche Prüfung. Über das Portfolio sollen Studierende sowohl ihren Lernfortschritt reflektieren als auch zeigen, dass sie über fachliche und überfachliche Kompetenzen verfügen. Ein Portfolio umfasst in der Regel nicht mehr als 5 kleinere Aufgaben im Gesamtumfang von in der Regel max. 30 DIN A4-Seiten. Die genaue Festlegung und Bekanntgabe der Bestandteile des Portfolios erfolgt zu Veranstaltungsbeginn.
- c. **Projektskizze:** Stellt eine 2-3-seitige Kurzdarstellung eines Forschungsprojektes dar. Sie soll Angaben zum Stand der Forschung, zu der genauen Fragestellung und ggf. den Hypothesen, der Zielsetzung, dem Forschungsdesign und den -methoden, der Auswahl der Institutionen und/oder Probanden, einen Arbeits- und Zeitplan sowie ggf. eine grobe Kosteneinschätzung enthalten

### **§ 9 Schriftliche Abschlussarbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) beträgt 12 Wochen.
- (2) Mit der bestandenen Abschlussarbeit werden 12 Leistungspunkte erworben.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von 120 Leistungspunkten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Gemäß den Bestimmungen der APO § 18 schlagen die Studierenden in ihrem Antrag auf Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit (§ 17 APO) neben einer Betreuerin/ einem Betreuer (Erstgutachterin/ Erstgutachter) eine Zweitgutachterin/ einen Zweitgutachter vor.
- (5) Die Bachelorarbeit ist, abweichend von der APO § 18, in dreifacher gebundener Ausfertigung bei der zuständigen Prüfungsverwaltung einzureichen.

### **§ 10 Bildung der Gesamtnote**

Die Bildung der Gesamtnote ergibt sich aus § 19APO. Abweichend hiervon wird die Bachelor-Thesis (Modul 14) mit einem Faktor von zwei gewichtet.

### **Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 11 Änderungen**

Änderungen dieser Ordnung werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule.

#### **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2022 aufnehmen.
- (2) Zugleich tritt die Spezielle Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelorstudiengang Pflegepädagogik an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein vom 29.05.2012 außer Kraft.

#### **§ 13 Übergangsbestimmungen**

Studierende, welche vor dem Sommersemester 2022 ihr Studium im Bachelorstudiengang Pflegepädagogik aufgenommen haben, werden nach der Prüfungsordnung vom 29.05.2012 geprüft. Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung vom 29.05.2012 wird letztmalig im Sommersemester 2026 durchgeführt.

Ludwigshafen, den 22.11.2021

gez. Prof. Dr. Peter Mudra  
Präsident der Hochschule  
für Wirtschaft und Gesellschaft

gez. Prof. Dr. Hans-Ulrich Dallmann  
Dekan des Fachbereichs  
Sozial- und Gesundheitswesen

## Anlage 1: Studienverlaufsplan, Prüfungsgebiete, Wahlpflichtoptionen, Leistungspunkte (LP) und Arten der Modulprüfungen

Aus der folgenden Darstellung ergeben sich die Verteilung der Module auf die einzelnen Studiensemester (Studienverlaufsplan), die Dauer dieser Module, Anzahl und Umfang (ausgedrückt in Leistungspunkten nach § 4 dieser Ordnung) der Prüfungsgebiete sowie der modulintegrierten Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiengangs. Ebenso wird die Semesterzuordnung der einzelnen modulintegrierten Lehrveranstaltungen ausgewiesen. Des Weiteren ergeben sich aus der Übersicht die den jeweiligen Modulen zugeordneten Modulprüfungen, welche als Prüfungsleistung (PL) oder als Studienleistung (SL) nach § 7 dieser Ordnung zu erbringen sind. Benannt werden ebenfalls die für die jeweilige Modulprüfung möglichen Prüfungsarten: Diese Prüfungsarten sind als Alternativen (Schrägstrich „/“ bedeutet „oder“) zu verstehen und werden nach § 11 APO jeweils durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Im Ausnahmefall ist eine Kombination von Prüfungsarten möglich. Alle benannten Module sind Pflichtmodule.

Semester	Modul	SWS	ECTS	Studienleistung (SL) / Prüfungsleistung (PL)
SoSe 1. Semester	<b>1 Fachwissenschaftliche Grundlagen für das Studium</b>	<b>9</b>	<b>14</b>	<b>Studienleistung</b>
	1.1 Einführung Pflegewissenschaft	2	3	Referat
	1.2 Einführung Gesundheitswissenschaften	2	2	
	1.3 Ethische Orientierung in der Pflege	2	3	
	1.4 Einführung Erziehungswissenschaft	1	2	
	1.5 Einführung in die Pflegepädagogik	1	2	
	1.6 Einführung in die politische Ökonomie des Gesundheitswesens	1	2	
	<b>2 Grundlagen, Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	(PL im 2. Semester)
	2.1 Studententechniken und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens I	1	2	
	<b>8 Wissenschaftliche Grundlagen der Pflege</b>	<b>8</b>	<b>14</b>	<b>Prüfungsleistung</b>
	8.1 Pflege-theorien und ihre Bedeutung für Wissenschaft, Ausbildung und Praxis	2	4	Hausarbeit / Referat / Portfolio
	8.2 Systematisierung pflegerischen Handelns	2	4	
	8.3 Interaktion und Kooperation im Gesundheitswesen	2	2	
	8.4 Wissenschaftlich begründete Pflege in verschiedenen Handlungsfeldern	2	4	
<b>Summe</b>	<b>18</b>	<b>30</b>		
WiSe 2. Semester	<b>2 Grundlagen, Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens</b>	<b>6</b>	<b>9</b>	<b>Prüfungsleistung</b>
	2.2 Rhetorik und Präsentation	1	2	Projektarbeit / Hausarbeit
	2.3 Einführung in die Wissenschaftstheorie	1	1	
	2.4 Studententechniken und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens II	1	2	
	2.5 Pflegeforschung und Forschungsethik	2	2	
	2.6 Erforschen von Anspruch und Wirklichkeit in der Pflege	1	2	
	<b>5 Didaktik</b>	<b>5</b>	<b>10</b>	
	5.1 Theorien und Modelle der allgemeinen Didaktik und lehr-lerntheoretische Grundlagen	2	4	
	5.2 Pädagogische Psychologie	2	3	
	5.3 Curriculumplanung und -analyse	1	3	
	<b>11 Strukturen des Gesundheitswesens und der Pflegeausbildung</b>	<b>6</b>	<b>11</b>	<b>Prüfungsleistung</b>
	11.1 Pflegeausbildung im Kontext des Bildungssystems	2	4	Hausarbeit / mündliche Prüfung / Klausur
	11.2 Berufsrecht der Pflege	2	4	
11.3 Sozial -und Gesundheitspolitik	2	3		

Semester	Modul	SWS	ECTS	Studienleistung (SL) / Prüfungsleistung (PL)
	Summe	17	30	

<b>SoSe</b> <b>3. Semester</b>	<b>5 Didaktik</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>Prüfungsleistung</b>
	5.4 Fachdidaktik für Theorie und Praxis	1	3	Mündliche Prüfung / Hausarbeit
	5.5 Didaktik des beruflichen Lernens	2	3	
	<b>9 Professionelle Pflege in unterschiedlichen Lebensphasen</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	(PL im 4. Semester)
	9.1 Wissenschaftlich begründete Pflegeinterventionen (EBN) und Konzepte professioneller Pflege	3	3	
	9.2 Ethik in der Pflegepraxis	2	2	
	9.3 Pflege in unterschiedlichen Lebensphasen I (Alter)	2	2	
	<b>3 Forschungsmethodologische Grundlagen</b>	<b>4</b>	<b>13</b>	<b>Studienleistung</b>
	3.1 Statistik I	1	2	Projektskizze
	3.2 Sozialepidemiologische Forschungsmethoden	1	2	
	3.3a Forschungsmethodologische Vorgehensweise in der <u>quantitativen</u> Forschung und Projektierung <b>oder</b>	2	9	
	3.4b Forschungsmethodologische Vorgehensweise in der <u>qualitativen</u> Forschung und Projektierung	2	9	
	<b>12 Gesundheit und Krankheit im gesellschaftlichen Kontext</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	(PL im 4. Semester)
	12.1 Gesundheit und Krankheit: Theorien und Konzepte	1	2	
	12.2 Psychosoziale Determinanten von Gesundheit und Krankheit im Kontext gesundheitlicher Ungleichheit	2	2	
<b>Summe</b>	<b>17</b>	<b>30</b>		
<b>WiSe</b> <b>4. Semester</b>	<b>4 Forschungsprojekt</b>	<b>5</b>	<b>11</b>	(PL im 5. Semester)
	4.1a Individuelle Begleitung der <u>quantitativen</u> Forschungsprojekte (Kolloquien) <b>oder</b>	4	9	
	4.1b Individuelle Begleitung der <u>qualitativen</u> Forschungsprojekte (Kolloquien)	1	2	
	4.2a Auswertung und Interpretation <u>quantitativer</u> Daten (Statistik II) <b>oder</b>	4	9	
	4.2b Auswertung und Interpretation <u>qualitativer</u> Daten	1	2	
	<b>6 Pflegepädagogik – Theorie und Praxis</b>	<b>7</b>	<b>13</b>	<b>Studienleistung</b>
	6.1 Methoden und Medien	2	3	Referat / Hausarbeit
	6.2 Pflegefachdidaktik und ihre Umsetzung	1	2	
	6.3 Schlüsselqualifikation und Kompetenzen	1	2	
	6.4 Selbstorganisiertes und selbstgesteuertes Lernen	1	2	
	6.5 Grundlagen/Elemente der Lerndiagnostik und Förderung der Lernkompetenz	1	2	
	6.6 Erwachsenenbildung	1	2	
	<b>9 Professionelle Pflege in unterschiedlichen Lebensphasen</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>Prüfungsleistung</b>
	9.4 Pflege in unterschiedlichen Lebensphasen II (Kindheit und Jugend)	2	2	Referat / Mündliche Prüfung / Portfolio
	<b>12 Gesundheit und Krankheit im gesellschaftlichen Kontext</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>Prüfungsleistung</b>
	12.3 Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten	2	2	Assignment / mündliche Prüfung / Hausarbeit
	12.4 Sozialer Wandel und gesellschaftliche Bedeutung von Gesundheit und Krankheit	2	2	
	<b>Summe</b>	<b>18</b>	<b>30</b>	

<b>SoSe</b> <b>5. Semester</b>	<b>4 Forschungsprojekt</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>Prüfungsleistung</b>
	4.3a Auswertung und Präsentation der <u>quantitativen</u> Forschungsprojekte <b>oder</b>	1	1	Forschungsbericht
	4.3b Auswertung und Präsentation der <u>qualitativen</u> Forschungsprojekte	1	1	
	<b>13 Praktisches Studiensemester</b>	<b>8</b>	<b>29</b>	(PL im 6. Semester)
	13.1 Vorbereitung des Praxissemesters	2	12	
	13.2 Begleitung des Praxissemesters	3	13	
	13.3 Qualitätssicherung in Bildungseinrichtungen	2	2	
13.4 Körpersensibilität und Verhaltenstraining	1	2		
<b>Summe</b>	<b>9</b>	<b>30</b>		
<b>WiSe</b> <b>6. Semester</b>				
	<b>10 Beraten, informieren und schulen in der Pflege</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>Studienleistung</b>
	10.1 Theoretische Grundlagen	2	2	Mündliche Prüfung / Referat / Assignments
	10.2 Beratung in der Pflege	2	2	
	10.3 Informieren und Schulen von Patient*innen und Angehörigen	2	2	
	<b>13 Praktisches Studiensemester</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>Prüfungsleistung</b>
	13.5 Auswertung des Praxissemesters	2	2	Praxisbericht
	<b>7 Kompetenzorientiert lehren und evaluieren</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>Studienleistung</b>
	7.1 Curriculumkonstruktion	1	1	Mündliche Prüfung / Hausarbeit
	7.2 Pflegewissenschaft und -forschung lehren (Anspruch und Wirklichkeit)	1	1	
	7.3 Praktisch lehren und anleiten	2	2	
	7.4 Beurteilen, benoten und prüfen	1	1	
	7.5 Professionalisierung pflegerischen Handelns in Theorie und Praxis	3	3	
<b>14 Bachelorthesis</b>	<b>1</b>	<b>14</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	
14.1 Bachelorthesis	0	12	Bachelorarbeit	
14.2 Bachelorkolloquium	1	2		
<b>Summe</b>	<b>17</b>	<b>30</b>		
<b>Summe Gesamtstudiengang</b>		<b>96</b>	<b>180</b>	
<b>Summe mit Anrechnung der Erstausbildung (30 ECTS)</b>		<b>96</b>	<b>210</b>	(Virtuelles Modul)

**Impressum:**

**Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen  
Ernst-Boehe-Straße 4  
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0  
Telefax: 0621/52 03 – 105

E-Mail: [info@hwg-lu.de](mailto:info@hwg-lu.de)  
Internet: [www.hwg-lu.de](http://www.hwg-lu.de)

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit,  
Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.